

Sitzung vom 20. November 2019

144	7	Umwelt
	7.0	Gewässernutzung
	7.0.1	Gewässer
		Gewässerraumausscheidung, Planungskredit

öffentlich

Ausgangslage

Die Kantone müssen im Auftrag des Bundes entlang aller Gewässer den sogenannten Gewässerraum festlegen. Dieser verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche. Auslöser für die Gewässerraumausscheidung ist die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung, die National- und Ständerat im Dezember 2009 beschlossen haben. Sie diente als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser», die in der Folge zurückgezogen wurde.

2011 sind das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Neben der Ausscheidung des Gewässerraums verpflichtet das revidierte Gewässerschutzgesetz die Kantone dazu, die Revitalisierung von korrigierten und verbauten Flüssen und Bächen zu planen. Zudem sollen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung beseitigen oder mindern.

Im Kanton Zürich wird kantonsweit zunächst der Gewässerraum im Siedlungsgebiet festgelegt. Dies umfasst Bauzonen, kommunale Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Gemeinden sind für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung, der Kanton für Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zuständig.

Die Gemeinden reichen den Entwurf des Gewässerraums zu Vorprüfung durch das AWEL ein und bereinigen den Entwurf basierend auf allfälligen Rückmeldungen durch den Kanton. Der Kanton stellt den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf zur Stellungnahme zu. Die Bereinigung des Entwurfs erfolgt durch den Kanton.

In beiden Fällen werden betroffene Grundeigentümer im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte publiziert.

Vorgehen

Der Kanton gibt ein detailliertes, standardisiertes Vorgehen vor. Die einzelnen Arbeitsschritte und Produkte sind in der Offerte der Firma Hunziker Betatech AG, Winterthur vom 20. September 2019 detailliert aufgeführt. Im Siedlungsgebiet Lindau befinden sich ca. 2.2 km Fliessgewässer, wobei der grösste Anteil eingedolt ist. Nur ca. 500 m sind offen. Bei den eingedolten Abschnitten wird der Gewässerraum genauso bestimmt, wenn ein Verzicht nicht angebracht ist. Nach einem ersten Entwurf wird dieser dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. In einer zweiten Phase werden die Rückmeldungen eingebaut, dann erfolgt die öffentliche Auflage.

Finanzielles

Pro Kilometer Fliessgewässer ist für alle Phasen und alle Fliessgewässer mit gut Fr. 20'000 (Schätzwert gemäss Vergaben kantonale Gewässer und einigen Gemeinden) zu rechnen. Die erste Phase beansprucht rund 80 %.

Der Aufwand ist sehr schwer abzuschätzen, da vor allem der Aufwand für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern stark schwankt. Die Offerte der Firma Hunziker Betatech AG, Winterthur vom 20. September 2019 geht nach den AWEL-Empfehlungen vor.

Schritte	Fr.
<i>Phase 1: Erarbeitung inkl. Sitzungen</i>	
Festlegung Gewässerraum offene Gewässer	8'000
Festlegung Gewässerraum eingedolte Gewässer	14'000
Koordination	2'500
<i>Phase 2: Überarbeitung</i>	
Überarbeitung	2'500
Zwischentotal	27'000
MwSt. 7.7 %	2'079
Total	29'079

Für diese Kosten ist ein Objektkredit von Fr. 29'100 zu bewilligen. Im Budget 2019 und 2020 sind für diese Planungskosten je Fr. 20'000 eingestellt.

Vergabe

Die Firma Hunziker Betatech AG ist der GEP-Planer der Gemeinde Lindau und kennt das Gemeindegebiet in diesem Bereich sehr gut, dadurch können Synergien genutzt werden. Zudem war bei anderen Bachprojekten die Zusammenarbeit sehr zufriedenstellend. Ebenfalls verfügt die Firma über Erfahrung bei anderen Gemeinden zur Gewässerraumfestlegung. Die Abteilung Bau + Werke beantragt dem Gemeinderat, diese Planungsaufgabe an die Firma Hunziker Betatech AG, Winterthur gemäss Offerte vom 20. September 2019 zu vergeben.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Für die Planungskosten zur Erarbeitung der Festlegung des Gewässerraums nach den Vorgaben des AWEL wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 29'100 (inkl. MwSt.) genehmigt.
2. Der Auftrag für die Planung wird an die Firma Hunziker Betatech AG, Winterthur gemäss Offerte vom 20. September 2019 zum Preis von Fr. 29'079 vergeben.
3. Der Betriebsleiter Gemeindewerke wird beauftragt, den Auftrag zu vergeben und die Arbeiten zu koordinieren.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Hunziker Betatech AG, Herr M. Gresch, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur
 - Abteilung Bau + Werke
 - Bereichsleiter Gemeindewerke
 - Webseite
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang Erwin Kuilema
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

versandt am: